

Anlage 1 zur Beschlussvorlage V0007/18

Satzung zur Änderung der Satzung
über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung
(Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist folgende Satzung:

Die Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte) vom 29. Oktober 2002 (AM Nr. 46 vom 13.11.2002), die zuletzt durch Satzung vom 14.03.2016 (AM Nr. 12 vom 23.03.2016) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Besuchsgebühr beträgt für die vereinbarten täglichen Betreuungszeiten im Monat:

| Betreuungszeiten täglich | im Kindergarten | im Kinderhort | in der Kinderkrippe |
|--------------------------|-----------------|---------------|---------------------|
| 1 - 2 Stunden | - | 49,00 EUR | 100,00 EUR |
| 2 - 3 Stunden | - | 69,00 EUR | 130,00 EUR |
| 3 - 4 Stunden | 95,50 EUR | 84,00 EUR | 161,00 EUR |
| 4 - 5 Stunden | 105,50 EUR | 102,00 EUR | 194,00 EUR |
| 5 - 6 Stunden | 115,50 EUR | 122,00 EUR | 226,00 EUR |
| 6 - 7 Stunden | 125,50 EUR | 135,00 EUR | 256,00 EUR |
| 7 - 8 Stunden | 135,50 EUR | 153,00 EUR | 288,00 EUR |
| 8 - 9 Stunden | 145,50 EUR | 173,00 EUR | 323,00 EUR |
| mehr als 9 - 10 Stunden | 155,50 EUR | 193,00 EUR | 357,00 EUR |

Einrichtungsbezogen kann von diesen Gebühren abgewichen werden, sofern aufgrund besonderer Umstände (z.B. kürzere Schließzeiten, überlange Öffnungszeiten der Einrichtung) eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für den Träger entsteht.“

2. In § 4 Abs. 2 wird die Zahl „15 Stunden“ durch die Zahl „20 Stunden“ ersetzt.

„(2) Die Mindestbetreuungszeit darf im Durchschnitt einer Woche (Montag bis Freitag) in der Kinderkrippe und im Kinderhort jeweils zehn Stunden und im Kindergarten 20 Stunden nicht unterschreiten. Die Mindestbetreuungszeit für den Kindergarten beträgt drei bis vier Stunden täglich und wird als pädagogische Kernzeit am Vormittag zwischen 8.00 Uhr und 11.45 Uhr festgelegt.“

3. nach § 4 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Eine Änderung der Buchungszeit ist während des laufenden Kindergartenjahres nur zum 01.02. oder zum 01.09. möglich. In Einzelfällen kann eine Änderung aus beruflichen Gründen gegen Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, oder aus nachgewiesenen, zwingenden privaten Gründen zugelassen werden.“

4. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 des § 4 werden zu den Absätzen 4 bis 6.

5. Im neuen Abs. 6 des § 4 wird die Zahl „3,00 Euro“ durch die Zahl „3,25 EUR“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.